

II-3288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FEDERALMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/71-Par1/91

1483 IAB

1991 -09- 09

zu 1500 IJ

MINORIENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Wien, 5. September 1991

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1500/J-NR/91, betreffend die Nebenbeschäftigung von landes- und bundesbediensteten Ärzten an privaten Krankenanstalten, die die Abgeordneten Dr. Müller und Genossen am 10. Juli 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Soweit bekannt ist, war bis vor kurzem in Innsbruck - im Gegensatz zu Wien - eine Tätigkeit der an den Universitätskliniken wirkenden Ärzte des Bundes an anderen Krankenanstalten als Nebenbeschäftigung weitgehend unüblich. Erst mit der Inbetriebnahme der St. Lucas-Tagesklinik haben einige im Landeskrankenhaus Innsbruck (Universitätskliniken) beschäftigte Ärzte Nebenbeschäftigungen in jener privaten Krankenanstalt angenommen. Um einer Ausweitung der Anzahl solcher Nebenbeschäftigungen gegenzusteuern, hat der Vorstandsdirektor der Tiroler Landeskrankenanstalten-Ges.m.b.H., Dr. Stühlinger, Gegenmaßnahmen initiiert und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgefordert, ihn diesbezüglich zu unterstützen. Konkret hat er vier im Bundesdienst stehende Ärzte genannt, die angeblich in der Dienstzeit eine Nebenbeschäftigung in der St. Lucas-Tagesklinik ausüben, und die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen diese vier Ärzte verlangt.

- 2 -

Doz. Dr. Stühlinger wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung darauf hingewiesen, daß die Regelung dieser Frage nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Dienstrechts des Bundes betreffend Nebenbeschäftigungen erfolgen kann und die Zuständigkeit dafür ausschließlich bei Bundesorganen liegt.

Dr. Stühlinger wurde aufgefordert, entsprechende Belege für die behaupteten Dienstpflichtverletzungen der vier Bundesärzte beizubringen, um diesen Vorwürfen nachgehen zu können. Diesem Ersuchen ist der Vorstandsdirektor bis jetzt nicht nachgekommen. Es wurden daher bisher auch keine disziplinarrechtlichen Schritte unternommen, wohl aber im Wege des Dekanates alle im Bundesdienst stehenden Ärzte an die Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen erinnert. Der Text des Rundschreibens vom 4. Jänner 1991 wurde mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht akkordiert; über seinen Inhalt wurde das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erst durch die Medizinische Fakultät der Universität Innsbruck informiert. Das Rundschreiben kann sich daher nicht auf die Zustimmung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung berufen, wie aus der Passage "nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung" geschlossen werden könnte.

Die im Bundesdienst stehenden Ärzte der Innsbrucker Universitätskliniken sind durch die Pflichten in der Krankenversorgung schon so stark belastet, daß die eigentlich primären Forschungs- und Lehraufgaben zum Großteil außerhalb der regulären Dienstzeit erbracht werden müssen, die Ärzte sind also - wie sie selbst immer wieder betont haben - ohnedies überlastet, weitere Belastungen durch Nebenbeschäftigungen sind daher problematisch und nicht erwünscht.

Ich vertrete generell die Auffassung - und stimme insoweit mit der Leitung der TILAK dem Grunde nach überein -, daß die an Universitätskliniken bestellten Ärzte ihre Arbeitsleistung möglichst voll auf die Klinik konzentrieren sollen.

- 3 -

Dies setzt entsprechende Arbeitsbedingungen sowie finanzielle Regelungen (s. § 41 Tiroler KAG) voraus, die ein Gegengewicht zur Attraktivität von Nebenbeschäftigungen bilden sollen.

Fehlverhalten von im Bundesdienst stehenden Ärzten sind von den Dienst- bzw. Disziplinarbehörden (I. Instanz ist der Rektor) zu untersuchen und gegebenenfalls zu ahnden.

Die Frage der Zulässigkeit einer ärztlichen Tätigkeit außerhalb der betreffenden Universitätsklinik (des betreffenden Universitätsinstitutes), wie z.B. der Führung einer Privatpraxis oder einer Tätigkeit im Rahmen einer anderen Privatkrankenanstalt, ist für Bundesärzte ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesdienstrechtes über Nebenbeschäftigungen (§ 56 i.V.m. § 158 BDG) zu beurteilen.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 darf der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Erwerbsmäßig ist eine Nebenbeschäftigung dann, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung den Hochschullehrer an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, ist die Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen innerhalb oder außerhalb der Universität angemessen zu berücksichtigen (§ 158 Abs. 1 BDG 1979).

- 4 -

Eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung muß dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als Dienstbehörde vor ihrer Aufnahme gemeldet werden, sie kann und muß vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (und nicht vom Instituts- bzw. Klinikvorstand) bei Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen untersagt werden, genehmigungspflichtig ist sie aber zum Unterschied von anderen Ländern nicht.

Eine Nebenbeschäftigung wie die in der Anfrage erwähnte Privatordination oder die Tätigkeit in einer anderen Krankenanstalt ist daher nur dann zulässig, wenn sie zeitlich mit den Dienstpflichten an der Universitätsklinik vereinbar ist. Es muß überdies gewährleistet sein, daß der Arzt durch die Nebenbeschäftigung physisch und psychisch nicht so stark belastet ist, daß dadurch seine Leistungsfähigkeit in Forschung, Lehre und Krankenversorgung in der Universitätsklinik beeinträchtigt ist.

Da auch bei der Meldung einer Nebenbeschäftigung der Dienstweg einzuhalten ist, hat der jeweilige Klinik- bzw. Institutsvorstand die Möglichkeit, Bedenken gegen die Nebenbeschäftigung vorzubringen.

Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine weitere ärztliche Tätigkeit außerhalb der Universitätseinrichtung zulässig ist. Aufgrund der dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bisher von Bundesärzten vorgelegten Nebenbeschäftigungsmeldungen samt Stellungnahmen der Dienstvorgesetzten bestand in Innsbruck noch keine Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer Untersagung.

Dienstrechtliche Maßnahmen gegen Bundesbedienstete wegen behaupteter allfälliger Dienstpflichtverletzungen, wie z.B. Nichtmelden einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung oder Ausübung einer mit den Dienstpflichten nicht vereinbarten Nebenbeschäftigung stehen ausschließlich den Organen des Bundes zu.

- 5 -

Soweit Organe des Krankenanstaltenträgers den Verdacht von Dienstpflichtverletzungen haben, haben sie sich diesbezüglich an den Rektor der Universität bzw. in weiterer Folge an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu wenden.

1. "Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen werden derartige Anordnungen erlassen bzw. verfügt?"
2. "Wurde in jedem Einzelfall überprüft, ob die "Freizeitbeschäftigung" der Ärzte des Tiroler LKH den Dienstbetrieb dort negativ beeinflussen?"

Antwort zu 1. und 2.:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist nicht möglich, weil die Maßnahmen des TILAK-Vorstandsdirektors nicht im Einvernehmen mit mir ergangen sind.

3. "Ist den im pragmatisierten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Ärzten das Betreiben einer Privatpraxis verboten?"

Wenn ja, auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich dieses Verbot?

Wenn nein, was ist der rechtliche Unterschied zwischen dem Betreiben einer Privatpraxis und der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im gleichen Zeitraum in einer Privatklinik?"

Antwort:

Ein generelles Verbot besteht nicht, es wäre mit der derzeitigen Rechtslage (§ 56 i.V.m. § 158 BDG 1979) ebensowenig vereinbar wie eine generelle Untersagung.

Rechtlich besteht für die im Bundesdienst stehenden Ärzte kein Unterschied zwischen der Führung einer Privatpraxis und einer Tätigkeit in einer anderen Krankenanstalt. Beide Nebenbeschäftigungen sind nach denselben Rechtsvorschriften auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.

4. "Gibt es bei den im pragmatisierten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Ärzten dienstrechtliche Sonderregelungen gegenüber anderen Beamten (z.B. Juristen)?
Wenn ja, wie lautet die Regelung? Halten Sie derartige gesetzliche Differenzierungen dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz entsprechend?"

Antwort:

Zu der für alle Bundesbediensteten geltenden Nebenbeschäftigungsregelung des § 56 BDG 1979 tritt für alle Hochschul-lehrer und "wissenschaftlichen Beamten" die Sondernorm des § 158 BDG 1979 (allgemeiner Teil des "Hochschullehrer-Dienstrechtes"). Eine Spezialnorm ausschließlich für die Ärzte besteht nicht. Daher erübrigt sich auch die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz.

5. "Ist es in Ihrem Ressortbereich üblich, sofort Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn - möglicherweise nicht gesetzeskonforme Weisungen - ohne daß es zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes oder zu einem Schaden für den Dienstgeber kommt, nicht gleich befolgt werden?"

Antwort:

Diese Frage geht offenbar von der irrigen Annahme aus, daß bereits gegen einen der im Bundesdienst stehenden Ärzte disziplinarrechtliche Schritte unternommen wurden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Eine disziplinarrechtliche Prüfung war bisher auch gar nicht möglich, weil der Vorstandsdirektor der TILAK die angeforderten Beweismittel nicht vorgelegt hat bzw. seine Vorwürfe nicht konkretisiert hat.

Abschließend muß noch darauf hingewiesen werden, daß der Rechnungshof vor kurzem das Landeskrankenhaus Innsbruck als Krankenanstalt überprüft hat.

- 7 -

Laut einer ersten Mitteilung der zuständigen Abteilungsleiterin des Rechnungshofes kann leider nicht ausgeschlossen werden, daß doch einige Ärzte (Professoren bzw. "Mittelbau"-Angehörige) Nebenbeschäftigungen ausüben, die mit den erstatteten Meldungen nicht ganz übereinstimmen und die Gefahr einer Kollision mit den Dienstpflichten besteht.

Der Rechnungshof hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ersucht, eine vom TILAK-Vorstandsdirektor Dr. Stühlinger ausgearbeitete Frageliste auch den Professoren und Assistenzärzten der Innsbrucker Universitätskliniken zur Beantwortung zuzuleiten sowie die Antworten dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen. Aus der Überprüfung dieser Fragebögen könnte sich die Notwendigkeit ergeben, gegen einzelne im Bundesdienst stehenden Ärzte dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der Bundesminister:

